

Neunte Satzung zur Änderung der Zulassungs- und Immatrikulationsordnung (ZImmO) der Universität Freiburg

Aufgrund von § 29 Absatz 5 Satz 3, § 63 Absatz 2 und § 19 Absatz 1 Satz 2 Nr. 10 des Gesetzes über die Hochschulen in Baden-Württemberg (Landeshochschulgesetz – LHG) vom 1. Januar 2005 (GBl. S. 1), zuletzt geändert durch Artikel 19 der Verordnung vom 25. Januar 2012 (GBl. S. 65), hat der Senat der Albert-Ludwigs-Universität in seiner Sitzung am 25. Juli 2012 die nachstehende Änderung der Zulassungs- und Immatrikulationsordnung (ZImmO) der Universität Freiburg vom 20. September 2007 (Amtliche Bekanntmachungen Jg. 38, Nr. 53, S. 212–225), zuletzt geändert am 30. November 2011 (Amtliche Bekanntmachungen Jg. 42, Nr. 106, S. 970–971), beschlossen.

Artikel 1

1. **§ 2** wird wie folgt **geändert**:

a) In Absatz 4 werden folgende Sätze angefügt:

„Bewerber/Bewerberinnen können für das erste Fachsemester örtlich zulassungsbeschränkter Studiengänge bis zu drei Zulassungsanträge (§ 2 Nr. 7 HVVO) stellen; der erstgenannte Antrag ist der Hauptantrag. Die Zulassungsanträge müssen gemeinsam auf einem Bewerbungsformular gestellt werden. Es wird nur über die Zulassungsanträge auf dem letzten fristgerecht eingegangenen Bewerbungsformular eines Bewerbers/einer Bewerberin entschieden.“

b) Nach Absatz 5 wird folgender Absatz 5a eingefügt:

„(5a) Für örtlich zulassungsbeschränkte Studiengänge, bei denen die Albert-Ludwigs-Universität zur Vergabe der Studienplätze an dem Verfahren der Stiftung für Hochschulzulassung zum Abgleich von Mehrfachzulassungsmöglichkeiten (dialogorientiertes Serviceverfahren) teilnimmt, gelten die besonderen Regelungen in § 7 HVVO. Zur Erprobung des dialogorientierten Serviceverfahrens wird über die maximale Anzahl von Zulassungsanträgen gemäß Absatz 4 hinaus ein zusätzlicher Zulassungsantrag zugelassen; dieser zusätzliche Zulassungsantrag gilt als Hauptantrag.“

2. In **§ 5** werden folgende Sätze angefügt:

„Zur Vermeidung unbilliger Härten kann die Albert-Ludwigs-Universität auf Antrag auf die elektronische Antragstellung verzichten. Jeder Studienplatzbewerber/Jede Studienplatzbewerberin darf für jeden Studiengang nur einen Antrag für das jeweilige Losverfahren gemäß Satz 1 stellen.“

3. In **§ 12 Absatz 1** werden die Wörter „bis 8“ gestrichen.

4. **§ 13 Absatz 1 Satz 3** wird wie folgt **neugefasst**:

„Die Rückmeldung gilt durch die Zahlung des Beitrags für das Studentenwerk, des Verwaltungsstellenbeitrags sowie gegebenenfalls sonstiger auf das Studium bezogener öffentlich-rechtlicher Abgaben als erklärt.“

5. **§ 17** wird wie folgt **neugefasst**:

„§ 17 Studierende im Prüfungsverfahren

Zur Erbringung von Prüfungsleistungen muss der/die Studierende an der Albert-Ludwigs-Universität immatrikuliert sein. Exmatrikulierte Studierende, die sich in einem Prüfungsrechtsverhältnis befinden, können die betreffenden Prüfungsleistungen noch erbringen.“

6. Die **Anlage** zu § 1 Absatz 4 „Studiengänge mit Studienjahrregelung“ wird wie folgt **geändert**:

- a) In Abschnitt A. (Zulassung nur zum Wintersemester) wird Ziffer 1 (Abschluss Diplom) gestrichen.
- b) In Abschnitt A. werden die Ziffern 2 bis 4 die Ziffern 1 bis 3.
- c) In Abschnitt A. wird die neue Ziffer 1 (Abschluss Lehramt an Gymnasien) wie folgt geändert:
 - aa) Nach dem Wort „Geschichte,“ wird das Wort „Griechisch,“ eingefügt.
 - bb) Nach dem Wort „Italienisch,“ wird das Wort „Latein,“ eingefügt.
 - cc) Das Wort „Politikwissenschaft“ wird durch die Wörter „Politikwissenschaft/Wirtschaftswissenschaft“ ersetzt.
 - d) In Abschnitt A. wird unter der neuen Ziffer 3 (Aufbaustudiengänge) nach dem Wort „Frankreichstudien“ die Angabe „(IfS)“ gestrichen.
 - e) In Abschnitt A. wird folgende neue Ziffer 4 eingefügt:

**„4. Abschluss Bachelor of Arts (B.A.)/Bachelor of Science (B.Sc.) mit Erweiterung
Interdisciplinary Track“**

- f) In Abschnitt A. wird Ziffer 5 (Abschluss Bachelor of Arts (B.A.)) wie folgt geändert:
 - aa) Die Wörter „Ältere deutsche Literatur und Sprache,“ und „Deutsch als Fremdsprache,“ werden gestrichen.
 - bb) Nach dem Wort „Geographie,“ werden die Wörter „Germanistik: Deutsche Literatur,“ eingefügt.
 - cc) Das Wort „Informatik,“ wird gestrichen.
 - dd) Die Wörter „Lateinische Philologie des Mittelalters“ werden durch die Wörter „Liberal Arts and Sciences“ ersetzt.
 - ee) Die Wörter „Ostslavistik,“ und „Südslavistik,“ werden gestrichen.
 - ff) Nach den Wörtern „Vorderasiatische Altertumskunde“ wird das Komma durch einen Punkt ersetzt.
 - gg) Das Wort „Westslavistik.“ wird gestrichen.
 - g) In Abschnitt A. werden unter Ziffer 6 (Abschluss Bachelor of Science (B.Sc.)) nach den Wörtern „Internationale Waldwirtschaft,“ die Wörter „Liberal Arts and Sciences,“ eingefügt.
 - h) In Abschnitt A. wird Ziffer 7 (Abschluss Master of Arts (M.A.)) wie folgt geändert:
 - aa) Nach den Wörtern „Gender Studies,“ werden die Wörter „Germanistische Linguistik,“ eingefügt.
 - bb) Nach dem Wort „Indogermanistik,“ werden die Wörter „Interdisziplinäre Anthropologie,“ eingefügt.
 - cc) Nach den Wörtern „Mittelalter- und Renaissance-Studien,“ werden die Wörter „Mittellateinische Philologie, Editions-wissenschaft und Handschriftenkunde,“ eingefügt.
 - i) In Abschnitt A. wird Ziffer 8 (Abschluss Master of Science (M.Sc.)) wie folgt geändert:
 - aa) Die Wörter „Forest Ecology and Management,“ werden gestrichen.
 - bb) Nach den Wörtern „Intelligente Eingebettete Mikrosysteme“ werden die Wörter „(Master Online)“ gestrichen.
 - cc) Nach den Wörtern „Kognitionspsychologie, Lernen und Arbeiten,“ wird das Wort „Kognitionswissenschaft,“ eingefügt.
 - dd) Nach den Wörtern „Renewable Energy Management,“ werden die Wörter „Umweltwissenschaften/Environmental Sciences,“ eingefügt.

- j) In Abschnitt A. wird nach Ziffer 8 folgende Ziffer 9 angefügt:
„**9. Abschluss Master of Business Administration (MBA)**
International Taxation“
- k) Abschnitt B. (Zulassung nur zum Sommersemester) wird wie folgt neugefasst:
„**B.** In folgenden Studiengängen werden Studienanfänger und Studienanfängerinnen **nur zum Sommersemester** zugelassen:
1. Abschluss Master of Arts (M.A.)
Taxation (Master Online),
Social Sciences.
2. Abschluss Master of Science (M.Sc.)
Photovoltaics (Master Online)“

Artikel 2 Inkrafttreten

Diese Änderungssatzung tritt mit Wirkung vom 1. Juni 2012 in Kraft.

Freiburg, den 27. Juli 2012



Prof. Dr. Dr. h.c. Hans-Jochen Schiewer
Rektor